



Grundstücke

Schloss Mirabell
Postfach 63, 5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2449
Fax +43 662 8072 2970
grundamt@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Kurt Wallmann
Tel. +43 662 8072 2393

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
MD/04/24788/2020/007

3. März 2020

Betreff
Einführung eines gewerblichen E-Scooter-Verleihsystems in der Stadt Salzburg

Amtsbericht

In zahlreichen europäischen Städten können von gewerblichen Unternehmen zur Verfügung gestellte E-Scooter (zeitlich befristet) angemietet werden und wächst dieser Markt seit dem Jahre 2017 sehr stark. Im Zuge dieses Geschäftsmodells werden E-Scooter seitens der Unternehmer in hoch frequentierten Bereichen täglich in den Stadtgebieten verteilt aufgestellt und nach Betriebsende wieder „eingesammelt“. Zahlreichen Medienberichten zu Folge ist bekannt, dass dieses Geschäftsmodell aufgrund des starken Wachstums die Städte vor große Herausforderungen stellt und mitunter Sicherheitsrisiken sowie große sonstige Probleme mit sich bringt.

In Österreich sind lt. Städtebund derzeit aktuell 11 Anbieter am Markt, sind teils bereits in Wien, Linz, Wels, Dornbirn, Klagenfurt, Villach und Innsbruck tätig und haben einige dieser Anbieter bereits großes Interesse bekundet, auch in Salzburg dieses Geschäftsmodell umsetzen zu wollen. Als Grundlage für die Städte in Österreich wurden seitens der AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH. in Kooperation mit dem Österreichischen Städtebund Handlungsoptionen zur Einführung derartiger Mobilitätslösungen erarbeitet. Zusammenfassend wird den Städten (ohne Berücksichtigung der unterschiedlichen diesbezüglichen Rechtsgrundlagen in den einzelnen Bundesländern) vorgeschlagen, mit den Anbietern zivilrechtliche Vereinbarungen abzuschließen, um auf diesem Wege Regeln/Bedingungen festlegen zu können (Geschwindigkeitsbeschränkungen, Fahrverbote, etc.). Abgesehen davon wird die Möglichkeit erwähnt, im Falle von vorliegenden Misständen mittels ortspolizeiliche Verordnungen Regeln festzulegen.

Seitens des gef. Amtes wurde diese Thematik aufgrund des großen Interesses, ein derartiges Geschäftsmodell auch in Salzburg umsetzen zu wollen, mit sämtlichen betroffenen Fachabteilungen des Magistrates diskutiert und wurden diese gebeten, als Grundlage für diesen Amtsbericht entsprechende Stellungnahmen zu übermitteln. Abgesehen davon wurde Hr. RA Dr. Alfred Ebner beauftragt, die Fragen, ob die beabsichtigte Nutzung im Bereich des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Salzburg (konkret die „Verteilung“ der E-Scooter im Bereich der Gehsteige, etc.) in straßenrechtlicher Hinsicht gem. § 82 StvO eine bewilligungspflichtige Maßnahme darstellt (oder ob diese

Seite 1 von 4

Nutzung im Rahmen des „Gemeingebrauches“ möglich ist) und ob für die o.a. beschriebene Nutzung eine zivilrechtliche Zustimmung der Stadtgemeinde Salzburg erforderlich ist.

Nach Vorliegen aller Stellungnahmen wird seitens des gef. Amtes mitgeteilt wie folgt:

Seitens der MA 5/03 wird mitgeteilt, dass ein E-Scooter-Verleihsystem in der Stadt Salzburg zu erheblichen Problemen führen würde, welche mit nachstehenden Gründen auch durch diverse (zivilrechtliche) Regelungen nur schwer in den Griff zu bekommen sein werden:

- Ein gewinnbringendes E-Scooter Verleihsystem wird sich vorwiegend auf die Bereiche der Altstadt und direkt anschließende Gebiete konzentrieren. In diesen Bereichen besteht insbesondere aufgrund der großen Anzahl an Touristen und auch durch die Einheimischen bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein sehr hoher Nutzungsdruck. Hierdurch sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt kaum mehr Flächen für Zuwächse an Fußgängern und Radfahrern vorhanden. Abgestellte E-Scooter von Verleihsystemen nehmen in diesen Bereichen wichtigen Platz weg und stellen darüber hinaus ein verkehrssicherheitstechnisches Problem für den Fußgängerverkehr dar (Stolpergefahr, Gehsteigfahrer,)
- Ein E-Scooter Verleihsystem im Bereich der Altstadt würde vor allem durch Touristen bzw. Tagesbesucher genützt werden. Diese Personengruppen stellen im Gegensatz zu Alltagsradlern eine höhere Gefahr dar, da sie in aller Regel wenig geübt sind und mit einem 25km/h schnellen „fahrradähnlichen Gefährt“ überfordert sein könnten. Hierdurch besteht die große Gefahr von Unfällen mit Fußgängern und Radfahrern, insbesondere im Bereich der schmalen Salzburger Gassen.
- Die Einhaltung der von allenfalls aufgestellten Regeln (schnelle Entfernung von falsch abgestellten Fahrzeugen, usw.) sind für die Betreiber wenn überhaupt nur sehr schwer einhaltbar, wodurch davon auszugehen ist, dass die Leichtigkeit und Flüssigkeit vor allem des Fußgängerverkehrs leiden würde.
- Sofern Betreiber in Konkurs gehen, wären die im öffentlichen Raum abgestellten E-Scooter letztlich von und auf Kosten der Stadtgemeinde Salzburg zu entsorgen (Beispiel „China Räder“ in Wien)
- E-Scooter Fahrten ersetzen vor allem Fußwege oder Radstrecken, weshalb dadurch nicht von einer Entlastung des motorisierten Individualverkehrs auszugehen ist.

Seitens der MA 1/07 wird in einer Stellungnahme mitgeteilt, dass mit nachstehenden Gründen das Ziel, sich gegen die Einführung eines stationslosen E-Scooter-Verleihsystems auszusprechen und folglich mit keinem der Unternehmer zivilrechtliche Vereinbarungen abzuschließen, absolute Zustimmung findet.

- E-Scooter werden oft unzulässig auf Gehwegen und Gehsteigen verwendet und abgestellt, stürzen um und stellen so ein erhebliches Verkehrshindernis v.a. für Fußgänger dar. Wie die Erfahrungen in anderen Städten zeigen, ist dieses Problem praktisch nicht in den Griff zu bekommen. Für die städtischen Verwaltungen entstehen im Zusammenhang mit der Beseitigung dieser Missstände erhebliche - auch finanzielle - Aufwendungen.
- Zielgruppe für Verleiher in Salzburg sind vor allem Touristen. Die Vielzahl an Touristen verursacht bereits jetzt (als Fußgänger) in weiten Teilen der Salzburger Altstadt erhebliche Verkehrsbehinderungen. Ein Durchkommen ist oft nicht mehr möglich (Stichwort „overtourism“). E-Scooter würden diese Situation und daraus resultierende Konflikte nur noch verschärfen.
- Untersuchungen zeigen, dass in erster Linie nicht der motorisierte Individualverkehr, sondern Fuß- und ÖV-Wege ersetzt werden und die Unfallhäufigkeit mit E-Scootern höher ist als mit Fahrrädern.
- Bei einer durchschnittlichen Einsatzdauer von nur wenigen Monaten ist zudem die Nachhaltigkeit eines E-Scooter-Verleihsystems in Frage zu stellen (Entsorgung der Akkus).

Seitens der MA 5/00 wird in einer Stellungnahme mitgeteilt wie folgt:

1. Grundsätzliches:

Im Salzburger Altstadtsschutzgebiet bestehen zwei Zonen, die Kernzone mit der mittelalterlichen Bürgerstadt und den barocken Plätzen und die Gründerzeitzone, die die Kernzone ringförmig umschließt. Die Aufnahme der Salzburger Altstadt in die Liste des Kulturerbes der UNESCO unterstreicht die hohe Verantwortung für diesen Stadtteil. Der Erhaltung und Pflege des Welterbes kommt daher ein besonderes öffentliches Interesse zu. Charakteristisch für die Kernzone der Salzburger Altstadt sind die engen Gassen der Bürgerstadt und die - mit Ausnahme der Plätze um den Dom - kleinteiligen Räume. In der Gründerzeitzone fehlt ein großer Platz, der den vielfältigen urbanen Funktionen dieses Lebensraumes gerecht wird (der Mirabellplatz wird vorwiegend als Parkplatz, der Makartplatz als Grünfläche genutzt). Aufgrund des bestehenden räumlichen Angebotes in der Salzburger Altstadt und zahlreicher saisonaler Veranstaltungen beschränken sich die Aufenthaltsflächen für die Fußgänger und tausende Touristen überwiegend auf die für Menschen bestimmten Fußwege (Gehsteige und Gassen). In den Fußgängerzonen der rechten und linken Altstadt kommt es auf Grund eines während der Touristensaison erhöhten Fußgängeraufkommens heute schon zu erheblichen Beeinträchtigungen mit Touristengruppen und Radfahrern. E-Scooter würden diese Situation und daraus resultierende Konflikte nur noch verschärfen und für alle Verkehrsteilnehmer unzumutbare Verhältnisse schaffen.

2. Nutzungskriterien:

Veranstaltungen in der Stadt Salzburg konzentrieren sich im Wesentlichen auf das historische Stadtzentrum. Speziell während der Sommerzeit werden in der Altstadt von Salzburg zahlreiche Plätze rund um den Dom für Großveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen genutzt. Der ohnehin in der Salzburger Altstadt im beschränkten Ausmaß für die Vielzahl von Menschen zur Verfügung stehende öffentliche Raum wird durch die zahlreichen Einrichtungen der Veranstaltungen zusätzlich räumlich eingeschränkt. Ein Abstellen von E-Scootern auf Gehwegen und Gehsteigen während der Touristensaison würde den Bewegungsraum für Fußgänger noch zusätzlich einengen und ein erhebliches Verkehrshindernis für Fußgänger darstellen. Ein achtloses Abstellen von E-Scootern auf Gehsteigen bewirkt ein Hindernis im öffentlichen Raum und gefährdet insbesondere ältere und sehbeeinträchtigte Personen.

3. Standorte für ein E-Scooter-Verleihsystem in der Altstadt:

Die Sammel-Standorte der E-Scooter würden sich vermutlich auf den Kernbereich der Salzburger Altstadt konzentrieren und ebendort auf Grund ihres Erscheinungsbildes von meist ungeordnet abgestellten, stehenden oder liegenden E-Scooter eine erhebliche Störung des Stadtbildes bewirken. Der Residenz- und Mozartplatz wurde im Zuge der jüngsten Neugestaltung des Residenzplatzes von ähnlichen Nutzungen, wie Segways, Rikschas, Verkaufsständen und Taxiabstellplätzen freigehalten um den Platz - im Sinne der Pflege und Erhaltung des Welterbes - weitgehend störungsfrei erlebbar zu erhalten.

Seitens der 6/00 (Radwegekoordination) wurde mitgeteilt wie folgt:

1. Abstellproblematik:

Da ein E-Scooter Verleih vor allem Touristen*innen als Zielgruppe hat, ist mit großen Platzproblemen beim Abstellen der Scooter in der Altstadt/im Zentrum zu rechnen. Die bestehenden Radstände sind vor allem bei Schönwetter überfüllt. Zusätzliche Radstände werden immer wieder eingefordert, sind aber aufgrund der hohen Nutzungsdichte in der Innenstadt schwer umsetzbar. Durch ein zusätzliches Scooterangebot würde diese Situation noch verschärft, da mit einer Nutzung der Radstände zu rechnen ist.

Werden dann aus verparkten Radständen Scooter entfernt, besteht die Gefahr, dass diese auf dem Gehsteig herumliegen bzw. auf Radwegen oder der Fahrbahn landen. Behinderungen für Passanten sind vorprogrammiert und Unfälle können nicht ausgeschlossen werden.

2. Nutzungsproblematik:

E-Scooter gelten in Österreich rechtlich als Fahrräder. Dieser Umstand wird vielen Nutzern, vor allem Touristen*innen nicht bewusst sein. Deshalb ist mit vielen Gehsteigfahrern*innen zu rechnen. Auf den engen Radwegen im Stadtzentrum ist bei den hohen Frequenzen auf den Radwegen mit zusätzlichen Konflikten zwischen unsicheren Scooter- und städtischen Radfahrenden zu rechnen. Bei Kollisionen wirkt sich der hohe Schwerpunkt und die auf die Geschwindigkeit bezogen eher schlechte Bremsverzögerung negativ auf die Unfallschwere aus. Bei der Benutzung von Radstreifen ist auch mit Sicherheitsproblemen zu rechnen, da die Fahrbahnrande oft beschädigt, uneben und verschmutzt sind. Ausweichmanöver in Richtung Fahrbahn sind zu erwarten. Auch eingesunkene Schachtdeckel können eine Sturzgefahr auslösen.

Die Prüfung der o.a. Rechtsfragen durch Hr. RA Dr. Alfred Ebner hat zusammenfassend ergeben, dass für den gewerblichen Verleih von E-Scooter (unabhängig, ob diese an vorgegebenen/vereinbarten Grundflächen abgestellt werden oder im Bereich des öffentlichen Gutes „verstreut“ werden) sowohl eine straßenrechtliche Bewilligung nach den Bestimmungen des § 82 StVO als auch eine zivilrechtliche Zustimmung der Stadtgemeinde Salzburg (als Grundeigentümerin) erforderlich ist. In diesem Zusammenhang wird jedoch seitens des gef. Amtes ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Frage der (behördlichen) Bewilligungspflicht nach den Bestimmungen der StVO seitens der MA 1/07 mit dem Ergebnis geprüft wurde, dass für das „Verstreuen“ der E-Scooter keine Bewilligung nach den Bestimmungen des § 82 StVO erforderlich ist.

Seitens des gef. Amtes wird daher zusammengefasst vorgeschlagen, unter Hinweis auf die o.a. Stellungnahmen der Fachabteilungen, die zu erwartenden Missstände jeglicher Art (siehe dazu die Probleme in anderen Städten), die hohe Gefahr an Unfällen/Personen- und Sachschäden sowie insbesondere unter Hinweis auf das o.a. Ergebnis der Rechtsprüfung die Einführung eines gewerblichen E-Scooter-Verleihsystems in der Landeshauptstadt Salzburg abzulehnen.

Amtsvorschlag

Der Gemeinderat der Landeshaupt Salzburg möge beschließen, dass seitens der MD/04 Grundstücke unter Berücksichtigung der im Amtsbericht angeführten Begründungen hinkünftige Anträge um Erteilung von zivilrechtlichen Genehmigungen für die Benützung von im Eigentum der Stadtgemeinde Salzburg befindlichen Grundflächen zur Ausübung von gewerblichen E-Scooter-Verleih-Systeme in zivilrechtlicher Hinsicht abzulehnen sind.

Der Sachbearbeiter:
Kurt Wallmann

Der Amtsleiter-Stv.:
Dr. Anton Koberger

Die Magistratsdirektorin:
Dr. Christine Fuchs

Elektronisch gefertigt

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>